



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0011/2020
	Erstelldatum:	22.06.2020
	Aktenzeichen:	Referat 4 Dr. K / bf
Jugendhilfeplanung – neuer Planungszyklus, Information und Abstimmung		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Boss, Thomas		
Beratungsfolge	16.07.2020	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen in der Jugendhilfeplanung zu.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Die Jugendhilfeplanung ist gesetzlich verankert im § 80 SGB VIII, der den Planungsauftrag näher beschreibt:

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
 - (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
 - (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss(...) zu hören. (...)
 - (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.
- Damit ist die Jugendhilfeplanung das vom Gesetzgeber vorgegebene Instrument, mit dem der Träger

der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zu sorgen hat, dass alle Aufgaben des § 2 SGB VIII erfüllt werden.

Dazu ist es notwendig, unter Beteiligung der Zielgruppen und gemeinsam mit allen, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu tun haben, positive Lebensbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Es ist aber auch unabdingbar, zeitnah auf Bedarfe reagieren zu können, denn je früher Unterstützung erfolgt, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Problemlagen im sozialen System des Betroffenen gelöst werden können. Wenn es z.B. möglich ist, ein Beratungsgespräch mit einem Jugendlichen im Jugendtreff zu führen, ist dies ein präventives Angebot, das in einer schwierigen Lebensphase Unterstützung und Hilfe bietet, um Entwicklungsaufgaben erfolgreich bewältigen zu können.

Jugendhilfeplanung bietet ein Steuerungsinstrument, das es durch die genaue Betrachtung der Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe möglich macht, vorausschauend gezielte Maßnahmen zu ergreifen.

Die Jugendhilfeplanung in der Stadt Amberg wurde 2015 neu konzipiert. Im Rahmen einer Grundsatzentscheidung wurde beschlossen, die Planungen mit dem Landkreis Amberg-Weizsach abzustimmen. Dies hat den Hintergrund, dass freie Träger in der Regel sowohl für Stadt und Landkreis tätig sind, und es kaum zu vermitteln ist, sich in mehreren Arbeitsgruppen jeweils zum gleichen Thema auszutauschen. Auch sind viele Angebote nur in der Kooperation umsetzbar, da jede einzelne Gebietskörperschaft zwar Bedarf hat, die Umsetzung eines Angebotes jedoch auch eine bestimmte Fallzahl voraussetzt, die nur gemeinsam erreicht wird.

Im Rahmen von Arbeitsgruppen werden gezielte Handlungsempfehlungen in den Bereichen Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfen, Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz erarbeitet, die dann jeweils auf die Stadt und den Landkreis angepasst werden. Die Planung läuft jeweils über einen mittelfristigen Zeitraum von 6 Jahren, nämlich orientiert an der Amtsperiode des jeweiligen Jugendhilfeausschusses und Stadtrates.

Die konkreten Maßnahmeempfehlungen aus dem letzten Planungszyklus konnten zu einem Großteil umgesetzt werden (siehe Anlage).

Zu Beginn einer Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses und Stadtrates wird die Datengrundlage überprüft und auf deren Basis eine Überprüfung/ Fortschreibung der Handlungsempfehlungen erfolgen. Die Vorarbeiten inklusive erforderlicher Datenerhebungen laufen im Jahr 2020. Die Fortschreibung der Handlungsempfehlungen unter Beteiligung der Arbeitsgruppen ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Die Verwaltung plant im Jahr 2021 den neuen Turnus der Fortschreibung zur Jugendhilfeplanung durch die Bildung von drei Arbeitsgruppen (Jugendarbeit/ Jugendschutz; Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung; Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfen) zu starten. Diese sollen sich aus Akteuren der Politik, der freien Träger, der Vereine und Verbände sowie aus der Zielgruppe selbst, aber auch engagierten und interessierten Bürgern zusammensetzen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Gruppen zur Abstimmung ist sinnvoll und notwendig, um das System der Jugendhilfe als Ganzes zu betrachten und das Geschehen zu koordinieren.

Im Laufe des Jahres 2021 sollen die Ergebnisse in den Gremien präsentiert und über die Handlungsempfehlungen im Jugendhilfeausschuss und Stadtrat Beschluss gefasst werden.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe a)

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Im Haushalt des Jugendamtes sind Mittel für den Planungsprozess eingeplant

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Je nach Ergebnis, hier ist bei Bedarf an zusätzlichen Mitteln erneut über die einzelnen Maßnahmen Beschluss zu fassen

Alternativen:

Anlagen:

Übersicht Sachstand Maßnahmeempfehlungen 2016

Dr. Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.1, OB, RP
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt Registratur